

und den Stadtverordneten, bei welchen die Regierung vermittelte, kam es endlich 1837 zu bestimmten Festsetzungen. Das Resultat derselben fand seinen Ausdruck in den „statutarischen Ergänzungen der revidirten Städteordnung für die Kreisstadt Guben“, welche unter'm 25. April 1837 ausgefertigt und unter'm 3. Mai desselben Jahres von der Regierung vollzogen und unter'm 13. Juli 1837 von dem Minister des Innern bestätigt wurden. Wir führen die wichtigsten Punkte derselben an, weil daraus zu ersehen ist, welche besondere Bestimmungen damals hier getroffen worden sind. § 1. setzte fest, daß zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet sind: 1) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum, dessen Werth 600 Thlr. oder mehr beträgt, besitzen; 2) Diejenigen, welche im Stadtbezirke ein Gewerbe betreiben und aus demselben eine reine Einnahme von 350 Thlrn. oder mehr beziehen. § 2. bestimmte, daß zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt, aber nicht verpflichtet seien, Die, welche aus anderen als den § 1. angegebenen Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 600 Thlrn. nachweisen können und mindestens zwei Jahre in der Stadt gewohnt haben. Da durch die in § 1. gestellten Bedingungen eine große Anzahl von Denjenigen vom Bürgerrecht ausgeschlossen ward, welche nach der früheren Verfassung dazu und zu den damit verbundenen Nutzungen des Bürgervermögens berechtigt waren, so sollte nach § 4. auch für die Zukunft Denjenigen, welche früher das Bürgerrecht gewinnen konnten, gegen Erlegung eines Einkaufsgeldes von 15 Thlrn. das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Bürgervermögens gleich jedem wirklichen Bürger auf ihr desfallsiges Gesuch verliehen werden. § 5. werden die Rechte der Bürgerschaft auf die Nutzung aus der Stadtforst näher bezeichnet. § 6. stellt die Zahl der Stadtverordneten auf 18 fest, dergestalt, daß alljährlich 6 ausscheiden und an deren Stelle 6 neue gewählt werden.*) Nach § 8. sollten nur diejenigen Bürger zu Stadtverordneten gewählt werden können, welche ein Grundeigenthum von wenigstens 2000 Thlrn. im Werth

die Nutzungsrechte keineswegs schmälern wollte, beanspruchte die Forst als Kämmerereigut. In Betreff dieser Streitsache wollte die Regierung, daß ein unparteiischer Rechtsverständiger ein Gutachten darüber abgebe, und schlug dazu den Justiz-Kommissarius Neumann in Lübben vor. Die Stadtverordneten aber gingen auf diesen Vorschlag nicht ein und glaubten vielmehr die zur Entscheidung genügenden Argumente selbst anführen zu können. Da es in diesem Punkte zu keiner Einigung kam, vielmehr die Stadtverordneten auf ihrer Meinung beharrten, so mußte die Regierung die Entscheidung geben; sie trat auf Seite des Magistrats. Erwähnt sei übrigens noch, daß die Stadtforst ein sehr werthvolles Besitzthum der Stadt ist, das bei guter Verwaltung, wie sie neuerdings eingeleitet ist, einen gar reichen Ertrag bringt. Sie umfaßt ungefähr 25,000 Morgen, liegt im Zusammenhange etwa $\frac{1}{2}$ Stunde von der Stadt entfernt, dehnt sich ungefähr $1\frac{1}{2}$ Meilen bis nach dem Kämmereidorfe Niemaschleba, von den Feldmarken Wallwitz, Drenzig, Seitwan, Rutschern, Lahmo und den königlichen Bratschener und Pohloer Forsten begrenzt. Sie ist vorzugsweise mit Fichten bestanden, hat aber auch nicht unbedeutende Eichenbestände. Die Kämmereidörfer hatten früher in derselben sehr bedeutende Servituten und ebenso die Bürger. Diese sind aber neuerdings aufgehoben worden.

*) Die Stadtverordneten von 1835 beantragten, daß es wie von Anfang an bei 30 Stadtverordneten bleiben solle, gaben indessen dem Magistrate so weit nach, daß man sich mit 21 begnügen wolle. Die Regierung aber erklärte die Zahl 18 für ausreichend, nachdem der Magistrat die Befürchtung kund gegeben hatte, daß es bei Festsetzung einer größeren Zahl an geeigneten Bürgern fehlen werde. Dieser berief sich in seiner Begutachtung darauf, daß eine große Anzahl preussischer Städte, die weit mehr Einwohner als Guben hätten, sich mit 18 Stadtverordneten begnüge.